

# Statuten

visarte.wallis  
berufsverband visuelle kunst schweiz



---

## Übersicht

- A Name, Sitz und Zweck
  - B Mitgliedschaft
  - C Gliederung
  - D Organe
  - E Finanzen
  - F Schlussbestimmungen
- 

## A Name, Sitz und Zweck

### **Name, Sitz**

**Art. 1** visarte.wallis, berufsverband visuelle kunst (im folgenden Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine Gruppe von visarte.schweiz, berufsverband visuelle kunst schweiz (im folgenden Zentralverband genannt).

**Art. 2** Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidiums.

### **Zweck**

**Art. 3** Der Verein setzt sich im Wallis aktiv für die Zielsetzungen des Zentralverbandes ein, wie sie in dessen Statuten beschrieben sind:

- Förderung und Entwicklung der visuellen Künste;
- Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturpolitischen Interessen der visuellen Künstlerinnen und Künstler;
- Förderung der Beziehungen und Vermittlung von Informationen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und Kunstinteressierten und Kunstschaffenden im In- und Ausland.

Der Verein pflegt aktiv die Beziehungen zu den regionalen Behörden und Institutionen.

Die Bestimmungen der Statuten des Zentralverbandes haben gegenüber den Statuten des Vereins Vorrang. Sie gelten auch dann, wenn in den vorliegenden Statuten eine Frage nicht näher geregelt ist.

---

# Statuten

visarte.wallis

berufsverband visuelle kunst schweiz

## B Mitgliedschaft

### Mitglieder

**Art. 4** Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Gast und Ehrenmitgliedern:

**4.1. Aktivmitglieder** sind professionell schaffende Künstler und Künstlerinnen, sowie Architektinnen und Architekten, die gemäss den Statuten des Zentralverbandes von der Aufnahmekommission des Zentralverbandes aufgenommen wurden und als nationale Mitglieder dem Verein beitreten.

- Das Aufnahmeverfahren ist durch den Zentralverband in einem Aufnahmereglement geregelt. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Ausschluss oder Austritt. Der Austritt aus dem Verein führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft beim Zentralverband.
- Der Austritt muss dem Vorstand des Vereins auf Jahresende unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden.
- Mitglieder des Vereins, die den Interessen des Vereins oder des Zentralverbandes erheblich zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes oder mit Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Vereins kann die Delegiertenversammlung zudem das Mitglied aus dem Zentralverband ausschliessen.
- Mitglieder, die trotz Mahnung und unbegründet ihren statutenmässigen Beitragspflichten nicht nachkommen, werden suspendiert. Während der Suspendierung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Sie können im Wiederholungsfall auf Antrag des Vorstandes des Vereins an den Zentralvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

**4.2. Gönnermitglieder** sind gemäss den Statuten des Zentralverbandes definiert.

**4.3. Gastmitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Gönner- und Gastmitglieder, die kein Amt innerhalb des Vereins haben, besitzen kein Wahl- und Stimmrecht. Sie besitzen aber ein Antragsrecht bei Wahl- und Sachgeschäften und erhalten die Informationen des Vereins.

**4.4. Ehrenmitglieder** sind jene Mitglieder des Vereins, denen die Ehrenmitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes verliehen wurde.

---

# Statuten

visarte.wallis

berufsverband visuelle kunst schweiz

## C Gliederung

**Gruppen**                      **Art. 5**    Gemäss den Statuten des Zentralverbandes sind alle Aktivmitglieder zunächst nationale Mitglieder. Sie können sich zu Gruppen von mindestens zwölf Mitgliedern zusammenschliessen. Der Verein ist eine solche Gruppe. Bei Neugründungen ist gemäss Statuten des Zentralverbandes vorzugehen.

---

## D Organe

**Organe**                              **Art. 6**    **Die Organe des Vereins sind:**

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

**Generalversammlung**    **Art. 7**    **Die Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.

Aufgaben und

Kompetenzen

**7.1** Die Generalversammlung findet jährlich statt.

**7.2** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder ein Fünftel der Aktivmitglieder es beantragen. Sie muss spätestens zwei Monate nach Beschluss einberufen werden.

**7.3** Die Ankündigung für beide Arten der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im voraus. Einladungen für beide Arten der Generalversammlung erfolgen schriftlich und werden mit der Traktandenliste 10 Tage im voraus versandt. Ankündigung und Einladungen auf elektronischem Wege (per e-mail, Messengerdienst) sind möglich.

**7.4** Anträge der Mitglieder über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge und Geschäfte können behandelt, aber nicht beschlossen werden.

**7.5** Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang mit dem einfachen Mehr. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr, Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins die zwei Drittelmehrheit.

# Statuten

visarte.wallis

berufsverband visuelle kunst schweiz

7.6 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, sowie die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresbeiträge (siehe auch Art. 10), des Budgets, sowie der ordentlichen Finanzkompetenz des Vorstandes
- Anträge an die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes
- Die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes

## Vorstand

Aufgaben und  
Kompetenzen

**Art. 8 8.1 Der Vorstand** besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Folgende Funktionen sind fest zugeteilt:

- Präsidium
- Sekretariat
- Kasse

Das Präsidium ist zuständig für die strategische Planung und Definition der mittel- und langfristigen Ziele des Vereins.

**8.2** Treten während der Amtszeit Vakanzen ein, kann sich der Vorstand selber ergänzen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

**8.3** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

**8.4** Der Vorstand kann aus seiner Mitte gegebenenfalls weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden unter Beizug weiterer Personen.

**8.5** Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Sonderbeauftragte delegieren, welche nicht Mitglieder des Vorstands zu sein brauchen.

## Revisionsstelle

**Art. 9 Die Revisionsstelle** überprüft alljährlich die Statuten und das Finanzwesen des Vereins, erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung und nimmt an dieser teil.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

---

# Statuten

visarte.wallis

berufsverband visuelle kunst schweiz

## E Finanzen

- Beiträge**                                 **Art. 10** Die Generalversammlung des Vereins setzt Beiträge für Aktiv-, Gönner- und Gastmitglieder an ihrer jährlichen Generalversammlung fest. Diese werden jährlich eingezogen.
- Verwendung der verbleibenden Mittel**                                 **Art. 11** **11.1.** Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung der im Verein verbleibenden Mittel durch Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes.
- 11.2.** Im Fall der Auflösung des Vereins, bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung der verbleibenden Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
- Haftung**   **Art. 12** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## F Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten**                                 **Art. 13** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Januar 2018 beschlossen. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralverband visarte.schweiz in Kraft.
- Diese Statuten ersetzen jene vom 2. März 2011.

**visarte.wallis**

Die Präsidentin

Vorstandsmitglied

Sabina Käser

Denise Eyer-Oggier

**visarte.schweiz hat die vorliegenden Statuten genehmigt**

Der Präsident

Der Vizepräsident

Josef Felix Müller

Christian Jelk